



Nicole Wieseneder - DW 10 – nicole.wieseneder@oberndorf-noe.at
Oberndorf, 03.06.2026

Verordnung von Verkehrsmaßnahmen aufgrund von Arbeiten auf bzw. neben der Straße.

Verordnung

Die Marktgemeinde Oberndorf an der Melk ordnet aufgrund der Bestimmungen des § 43 Abs.1 lit.b der Straßenverkehrsordnung 1960 im Interesse der Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des sich bewegenden Verkehrs anlässlich der Durchführung folgender Arbeiten an:

- Art der Arbeiten:** Straßenbauarbeiten für Zufahrt zu Grundstücke Bruckner und Kindergarten
- Straße:** Gemeindefstraße Am Aufeld, Gstk. Nr. 274/4 und 296/6, KG Gries
- Zeitraum:** 03.06.2026 bis 31.12.2026 während der tatsächlichen Arbeitszeit

Verantwortliche Person für die Durchführung der Arbeiten:
Marktgemeinde Oberndorf an der Melk; Bernhard Hörhan, Telefon: 0676/6278718

Folgende Straßenverkehrszeichen gemäß StVO 1960 sind anzubringen:
„**Baustelle**“ (§ 50/9) vor der jeweiligen Verkehrsbehinderung für beide Fahrtrichtungen.
„**Wartepflicht bei Gegenverkehr**“ (§ 52 Z 5 StVO)
„**Vorgeschriebene Fahrtrichtung**“ (§ 52 Z 15 StVO) schräg nach unten in Richtung des zu benützenden Fahrstreifens geneigt.

Diese Verordnung tritt gem. § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und deren Entfernung außer Kraft.

Der Bürgermeister

Seiberl Walter



Angeschlagen am: 03.06.2026
Abgenommen am: 04.01.2027